

2. Ist auf die Begünstigung im Sinn des § 257 Abs. 1 StGB, der § 7 SchleichstrafschG. anwendbar?

V. Straffenat. Ur. v. 22. April 1921 g. M. u. Gen. V 1884/20.

I. Landgericht Bielefeld.

Aus den Gründen:

(In denen zunächst dargelegt ist, daß dem § 7 SchleichstrafschG. gegenüber der vom Angeklagten A. begünstigte Angeklagte M. nicht mehr wegen des ihm nachgewiesenen Schleichhandels in Fleisch bestraft werden kann):

Auch die aus § 257 Abs. 1 StGB. erfolgte Verurteilung des Beschwerdeführers A. wird, soweit Fleisch in Betracht kommt, vom § 7 betroffen. Untersagt ist zwar nach seinem Wortlaute nur die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen Strafvorschriften, die zum Schutz einer Verkehrsregelung erlassen waren, also die Bestrafung des gegen solche Vorschriften verstoßenden Täters und (außer dem Anstifter) der Personen, die dem Täter zur Begehung des Vergehens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet haben; denn der Gehilfe soll gemäß § 49 Abs. 2 StGB. nach dem Gesetze bestraft werden, das auf die Handlung Anwendung findet, zu der er wissentlich Hilfe geleistet hat. Dem Wortlaute nach umfaßt daher der § 7 SchleichstrafschG. nicht die Begünstigung in § 257 Abs. 1 StGB., da sie lediglich die Vereitelung des gegen den Täter oder Teilnehmer schon entstandenen staatlichen Strafanspruchs oder die Sicherung der dem Täter oder Teilnehmer bereits erwachsenen Vorteile zum Ziele hat. Es muß aber ange-

nommen werden, daß der Gesetzgeber den § 7 auf die Bestrafung aus § 257 Abs. 1 dann hat erstreckt wissen wollen, wenn die Begünstigung auf die Zuwiderhandlung gegen eine aufgehobene Verkehrsregelungsvorschrift Bezug hat. Nach Abs. 3 des § 257 ist die Begünstigung als Beihilfe zu bestrafen, sofern sie vor der Begehung der Tat zugesagt war; die Möglichkeit der Bestrafung wegen Beihilfe hat § 7 ausgeschaltet. Das Vergehen aus § 257 Abs. 3 ist jedoch das schwerere gegenüber dem des Abs. 1. Da der Gesetzgeber, der für das schwerere Vergehen des Abs. 3 im § 7 einen Strafaufhebungsgrund eingeführt hat, nicht beabsichtigt haben kann, das leichtere Vergehen des Abs. 1 unter Strafe zu belassen, obwohl der Tatbestand des einen von dem des anderen sich nur danach unterscheidet, ob der Beistand vor der Tat zugesagt war oder nicht, so muß aus der Beseitigung der Möglichkeit einer Bestrafung im schwereren Fall gefolgert werden, daß auch der leichtere Fall vom Gesetzgeber hat für straffrei erklärt werden sollen und für straffrei erklärt worden ist. Zu demselben Endergebnis ist der 4. Straffenat in dem Urteile vom 15. April 1921 (RGSt. Bd. 55 S. 273) gekommen. . . .